

a 145334

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

LXVIII. BAND



1960

HERMANN BÖHLAUS NACHF., GES. M. B. H. / GRAZ-KÖLN

Die Registrierung der Privilegien unter Papst Innozenz III.

Von Helmuth Feigl.

1. Die Registrierung der Privilegien in den Papstregistern bis Innozenz III.

In oft sehr mühevoller Kleinarbeit ist der Geschichtsforschung der Nachweis gelungen, daß in die Register Gregors I. (590—604), Bonifaz' V. (619—625), Honorius' I. (625—638), Johanns VIII. (872—882), Nikolaus' I. (858—867), Gregors VII. (1073—85), Anaklets II. (1130—38) und Alexanders III. (1159—81) auch Privilegien aufgenommen wurden¹⁾. Diese angesichts der Dürftigkeit der Überlieferung sehr zahlreichen Nachweise bezeugen hinlänglich, daß die Privilegien in keiner Periode grundsätzlich von der Registrierung ausgeschlossen waren.

Ein schwieriges und bis heute ungelöstes Problem bildet die Frage, ob jeweils ein Großteil oder zumindest alle wichtigeren Privilegien registriert wurden oder ob die Eintragung nur dann erfolgte, wenn die Kurie ein besonderes Interesse an dem betreffenden Schriftstück hatte. In den wenigen aus der Zeit vor Innozenz III. auf uns gekommenen Registerabschriften und -auszügen und im Register Gregors VII. ist nämlich nur eine auffallend geringe Anzahl von Privilegien enthalten. So befinden sich in den Auszügen aus dem Register Gregors I. unter etwa 850²⁾ Eintragungen nur 14 privilegienartige Stücke³⁾. Das 376 Schreiben umfassende Registerfragment Johanns VIII. enthält ein einziges Privileg⁴⁾. Im Register Gregors VII. finden sich unter 389 Eintragungen nur neun privilegienartige Stücke⁵⁾. In dem Auszug, den wir von dem Register Anaklets II. besitzen, befinden sich unter 38 Eintragungen zwei Privilegien⁶⁾. Erst in dem Auszug

¹⁾ Leo Santifaller, Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter I, *MIÖG Erg.-Bd. 16/1* (1953) 103; Erich Caspar, Studien zum Register Johanns VIII., *NA 36* (1911) 121 f.; Paul Ewald, *Registrum Analeti II antipapae*, *NA 3* (1878) 164—168; S. Loewenfeld, Über ein Registerfragment Alexanders III. mit unbekanntenen Briefen und eine neue Canonsammlung, *NA 10* (1885) 586 f.; S. Loewenfeld, *Epistolae pontificum Romanorum ineditae*, *Lipsiae 1885*, 149—208.

²⁾ Santifaller a. a. O. 106.

³⁾ Leo Santifaller, Die Verwendung des Liber Diurnus in den Privilegien der Päpste von den Anfängen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, *MIÖG 49* (1935) 295 f.

⁴⁾ Caspar a. a. O. 121 f.

⁵⁾ Santifaller, *Beschreibstoffe I*, 95 u. Anm. 9.

⁶⁾ Nämlich *JL 8405* und *JL 8411*. Ewald a. a. O. 164—168.

aus den Registern Alexanders III. ist der Prozentsatz der privilegienartigen Stücke ein bedeutend höherer: 9⁷⁾ von insgesamt 60 Urkunden.

Die Schlüsse, die hieraus für die päpstliche Registerführung gezogen werden können, hängen wesentlich davon ab, ob das erhaltene Register Gregors VII. tatsächlich das einzige unter diesem Papst geführte Kanzleiregister ist und ob die Abschriften, welche wir aus den Pontifikaten Gregors I. und Johanns VIII. besitzen, Registerteile vollständig wiedergeben. Wilhelm M. Peitz, der die Handschrift R für eine vollständige Abschrift des Originalregisters Gregors I. hielt⁸⁾, das Manuskript *Reg. Vat. 1* für eine getreue Wiedergabe eines Teiles der Register Johanns VIII. ansah⁹⁾ und *Reg. Vat. 2* für das Originalkanzleiregister Gregors VII. hielt¹⁰⁾, zog hieraus nachstehende Folgerungen: „Aufnahme in die Register fanden in der Regel bloß Schreiben mit Eigendiktat und solche, die von bleibender Bedeutung waren, sei es wegen ihres grundsätzlichen kirchenrechtlichen Charakters oder weil die Kenntnis ihres genauen Wortlautes zwecks weiterer Behandlung noch nicht endgültig erledigter Angelegenheiten für die Kanzlei von dauerndem Werte war. Rein formelhafte Schreiben dagegen ohne selbständige Verfügungen oder bloße Höflichkeitsschreiben oder solche Briefe, die ausschließlich Verwaltungsangelegenheiten betrafen, waren an sich von der Registrierung ausgeschlossen. Deren Aufbewahrung blieb den Empfängerkanzleien vorbehalten, von denen man gelegentlich behufs urkundlicher Entscheidung obschwebender Streitfragen die Vorlage der Originale verlangte“¹¹⁾.

In ähnlicher Weise folgerte Erich Caspar: „Die *litterae curiales* bildeten früher das eigentliche Registermaterial, das Material nämlich,

⁷⁾ Nämlich die Urkunden n. 263, 270, 285, 286, 290, 294, 298, 308 und 330 in der Ausgabe S. Loewenfelds (*Epistolae pontificum Romanorum ineditae*, *Lipsiae 1885*, 149—197).

⁸⁾ Wilhelm M. Peitz, Das Register Gregors I. (Ergänzungshefte zu den „*Stimmen der Zeit*“ II/2, Freiburg i. Br. 1917). E. Posner (Das Register Gregors I., *NA 43*, 1922, 243—315) und M. Tangl (Gregorregister und Liber Diurnus, *NA 41*, 1919, 741—752) lehnten diese These ab, die heute allgemein als unrichtig gilt. Siehe u. a. Heinz Zatschek, Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre (Schriften der philosophischen Fakultät der deutschen Universität in Prag 4, Brünn 1929) 63.

⁹⁾ Peitz schließt sich hier der Ansicht Caspars (Studien, oben Anm. 1, 77—156 und Zum Register Johanns VIII., *MIÖG 33*, 1912, 385—391) an, die von Paul Heigl (Zum Register Johanns VIII., *MIÖG 32*, 1911, 618—622 und *MIÖG 33*, 1912, 391) und Harold Steinacker (Das Register Papst Johanns VIII., *MIÖG 52*, 1938, 171—194) bestritten wurde. Heigl und Steinacker halten die auf uns gekommene Abschrift für einen Auszug. Für Hinweise zu dieser Frage bin ich Frau Dr. Friederike Grill zu Dank verpflichtet, welche dieses Problem im Rahmen einer Seminararbeit unter Professor Leo Santifaller behandelte.

¹⁰⁾ Wilhelm M. Peitz, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius' III. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Bd. 165, 5. Abh., Wien 1911). Dieser Ansicht hat sich auch E. Caspar (Studien zum Register Gregors VII., *NA 38*, 1913, 143—226) angeschlossen, und sie fand allgemeine Anerkennung, bis neuerdings Leo Santifaller hiergegen zahlreiche Bedenken geltend machte (*Beschreibstoffe I*, 94—113). ¹¹⁾ Peitz, Das Register Gregors I., 175.

dessen Aufbewahrung zu eigenem Nutzen von Wichtigkeit für die Kurie war. Man hat die päpstlichen Register der ältesten Zeit treffend den Amtsbüchern an die Seite gestellt, welche die römischen Behörden zur Rechtfertigung ihrer Geschäftsführung der Zentrale gegenüberführten. Später entwickelten sie sich zu Gedenkbüchern der kirchenregierenden Kurie, in denen das politisch und administrativ wichtige Material gesammelt und den Nachfolgern am Regiment zur Orientierung und Verwertung überliefert wurde. „Erst im 12. Jahrhundert seien auch Privilegien in größerem Umfang registriert worden“¹²⁾.

Während einige Forscher in der geringen Anzahl von Privilegien eine in Wesen und Zweck der früh- und hochmittelalterlichen Registerführung begründete Erscheinung sehen, erblicken andere gerade in dieser Tatsache ein Argument für ihre These, daß es sich bei den Sammlungen der Briefe Gregors I. und bei der Abschrift des Johannregisters nur um Auszüge handelt und daß Reg. Vat. 2 nicht das einzige Register der Kanzlei Gregors VII. gewesen sein könnte. So schrieb E. Posner: „Da (die Handschrift) R nur ein Auszug ist, läßt sich der Umkreis der unter Gregor (I.) zur Registrierung gelangenden Stücke nicht mit Sicherheit festlegen. Briefe in Verwaltungssachen, solche des politischen und freundschaftlichen Verkehrs waren an sich keineswegs von der Registrierung ausgeschlossen“¹³⁾. In ähnlicher Weise schrieb Paul Heigl über das Register Johanns VIII.: „Vielleicht enthielt die Originalvorlage sowohl Briefe als auch Privilegien, Urkunden, Verfügungen administrativer Art u. a. und man ging im XI. Jahrhundert daran, die Briefe allein, ja vielleicht sogar diese mit Auswahl, . . . in Registerbänden zu vereinigen“¹⁴⁾. Bezüglich des Registers Gregors VII. urteilt Leo Santifaller: „Jedenfalls aber kann das von Peitz als das einzige und ausschließliche und von Caspar als das Haupt-, Brief- und Aktenregister betrachtete R(eg). V(at). 2 bei der Dürftigkeit der Briefeintragungen und beim nahezu völligen Fehlen aller Privilegien unmöglich als ein eigentliches Kanzleiregister im diplomatischen Sinne angesehen werden“¹⁵⁾.

Angesichts dieser so weit auseinandergehenden Meinungen mag es nicht uninteressant erscheinen, den Privilegienregistrierungen unter Innozenz III. ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

2. Die Zahl der im Innozenzregister enthaltenen Privilegien.

Die Privilegien Innozenz' III. zerfallen in zwei Gruppen, die sich in ihrer äußeren Form und im Formular ihres Protokolls voneinander unterscheiden. Die erstere bilden die Privilegien im engeren Sinne des Wortes, die sich durch die verlängerte Schrift in der ersten Zeile, durch das Vor-

¹²⁾ Caspar a. a. O. 223 f.

¹³⁾ Posner (oben Anm. 8) 301; in ähnlicher Weise M. Tangl, Gregorregister 745 und Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (Nachdruck Berlin 1958) 106 f., Anm. 5.

¹⁴⁾ Heigl (oben Anm. 9) 621. ¹⁵⁾ Santifaller, Beschreibstoffe I, 105.

handensein von Rota und Monogramm und häufig auch durch die zwischen Kontext und Datumszeile befindlichen Papst- und Kardinalsunterschriften augenfällig von den übrigen Urkunden unterscheiden. Ihr Formular ist durch das Fehlen der Grußformel *salutem et apostolicam benedictionem* gekennzeichnet, die durch das stets am Ende der ersten Zeile stehende *in perpetuum* ersetzt ist. In der letzten Zeile findet sich die charakteristische Privilegiendatierung in der althergebrachten *Dat(um) per manum*-Formel mit Nennung des Datars und Angabe des Tages, der Indiktion, des Inkarnations- und Pontifikatsjahres.

Die zweite Gruppe bilden die *litterae cum filo serico*, die sich im Protokoll an das Formular der übrigen Briefe halten und sich in ihrer äußeren Form von den Mandaten und den der Nachrichtenübermittlung dienenden Schreiben nur durch die Anbringung des Siegels an einer Seidenschnur und durch eine schönere Ausgestaltung der Initialen unterscheiden¹⁶⁾.

Eine strenge Regel, wann ein Privileg in feierlicher Form und wann es als *litterae cum filo serico* auszufertigen ist, hat es in der Kanzlei Innozenz' III. nicht gegeben. Es war wohl üblich, daß umfangreiche Privilegien, welche die Verleihung oder Bestätigung zahlreicher Rechte und eine umfassende Aufzählung des Besitzstandes des Empfängers enthielten, in feierlicher Form ausgefertigt wurden, während für Urkunden, die nur die Gewährung eines einzelnen Rechtes enthielten, die einfache Briefform verwendet wurde. Aber es gab keine fixierte Grenzlinie. In vielen Fällen dürfte es vom Willen des Empfängers abgehangen sein, ob die feierliche oder die einfache Form angewendet wurde.

Die Registerbände Innozenz' III. enthalten keinerlei Angaben über die äußeren Merkmale der eingetragenen Schriftstücke. Daher heben sich im Register nur die feierlichen Privilegien deutlich von den übrigen Schreiben ab, da trotz Kürzung des Protokolls die Formel *in perpetuum* und in der Regel auch die vollständige *Datum per manum*-Formel in das Register eingetragen wurde. Ob eine Urkunde in Briefform *cum filo serico* oder *cum filo canapis* ausgefertigt wurde, läßt sich hingegen nur aus dem Inhalt erschließen. Hierbei ist es nicht bei jeder Urkunde möglich zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen, da eine strenge Scheidung zwischen Mandaten, Nachrichtenübermittlungen, Gerichtsurkunden und Privilegien nicht immer durchführbar ist, da sich der Inhalt mancher Schreiben auf mehrere Gebiete erstreckt.

Was nun die in feierlicher Form ausgestellten Privilegien betrifft, so ergeben sich für das Hauptregister Innozenz' III. folgende Zahlen:

Pontifikatsjahr	1.	2.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Privilegien	19	16	4	8	10	8	9	10	9	4	5	6	13	3
Eintragungen ¹⁷⁾	576	289	162	245	231	215	271	217	177	177	209	160	240	182

¹⁶⁾ Bresslau, Urkundenlehre 1, 81 f.; Ludwig Schmitz-Kallenberg, Die Lehre von den Papsturkunden, 2. Auflage (= Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 2, Leipzig 1913) 94 f. und 99—102; Santifaller (oben Anm. 3) 243 f.

¹⁷⁾ Der Angabe der Zahl der Eintragungen liegt die Zählung der Ausgabe in Mignes Patrologia Latina (Bd. 214—216) zugrunde.

Das vom dritten Pontifikatsjahr erhaltene Registerfragment enthält kein Privileg. Die Registerjahrgänge 4 und 17 bis 19 sind nicht erhalten¹⁸⁾. Das Thronstreitregister enthält keine Privilegien Innozenz' III.¹⁹⁾

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß in den 14 vollständig erhaltenen Registerjahrgängen insgesamt 124 Privilegien eingetragen wurden.

Die Zahl der *litterae cum filo serico* ist bedeutend größer; sie dürfte mehr als doppelt so hoch sein und für diese 14 Jahrgänge etwa 300 bis 350 betragen. Hieraus ergibt sich eine Gesamtzahl von etwa 425 bis 475 Privilegien oder privilegienartigen Stücken, die im Verlauf von 14 Pontifikatsjahren registriert wurden. Da im gleichen Zeitraum 3351 Eintragungen gemacht wurden, beträgt der Anteil der Privilegien an der Gesamtregistrierung etwa 12 bis 15%.

3. Welche Arten von Privilegien wurden registriert?

Zwei Zeitgenossen Innozenz' III., Giraldus Cambrensis und Stephan von Tournai, berichten von der Unvollständigkeit der päpstlichen Registerführung. Der letztere führte aus: „*Consuetudo est Romanae ecclesiae, quod, cum alicui de magno negotio mittit epistolam, apud se retinet exemplum. Quae omnia exempla in unum librum conficit, quem vocat registrum*“²⁰⁾. Der erstere berichtet: „*Registrum autem suum facit papa quilibet, hoc est librum, ubi transcripta privilegiorum omnium et literarum sui temporis super magis arduis causis continentur*“²¹⁾.

Giraldus Cambrensis irrt, wenn er glaubte, daß alle Privilegien registriert wurden²²⁾. Bereits eine flüchtige Durchsicht des Regestenwerkes von August Potthast²³⁾ genügt, um diese Meinung zu widerlegen. Im Zuge der Arbeiten für die Neuedition der Register Innozenz' III., die zur Zeit in Rom und Wien unter der Leitung Leo Santifallers durchgeführt werden, legen die Mitarbeiter auch ein Verzeichnis sämtlicher Drucke der Diplome Innozenz' III. und eine Sammlung von Photokopien der Originalurkunden an. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, erscheint es unzumutbar, Zahlen zu veröffentlichen, aber schon jetzt zeigt sich, daß die Register Innozenz' III. den Auslauf viel unvollständiger erfaßten, als man dies auf Grund des Regestenwerkes von Potthast annehmen würde. Bei

¹⁸⁾ Friedrich Kempf, Die Register Innocenz' III. (Miscellanea historiae pontificiae IX, Roma 1945) 15; Helmuth Feigl, Die Überlieferung der Register Papst Innozenz' III. (Studien und Vorarbeiten zur Edition der Register Papst Innozenz' III., geleitet von Leo Santifaller, I), MIOG 65 (1957) 243 u. 253 f.

¹⁹⁾ Kempf a. a. O. 103 f.

²⁰⁾ Bresslau, Urkundenlehre I, 121 u. Anm. 2; Caspar (oben Anm. 10) 198.

²¹⁾ M. Spaethen, Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham über die von ihnen an der Kurie geführten Prozesse, NA 31, 612 f., Anm. 1; Bresslau a. a. O. 121; Caspar a. a. O. 198. ²²⁾ Bresslau a. a. O. 121.

²³⁾ Regesta pontificum Romanorum, Nachdruck Graz 1957.

den nichtregistrierten Urkunden stehen die Privilegien im Vordergrund, von denen nur ein Bruchteil aufgenommen worden sein kann.

Hierbei erhebt sich nun die Frage, ob es ein Auswahlprinzip gab, dem gemäß von seiten der Kanzleibeamten bestimmt wurde, welche Privilegien registriert werden sollen oder auf Grund des Wunsches der Empfänger registriert werden können und welche auszuschließen wären. Eine Durchsicht des Registers erweist alle derartigen Erwägungen als haltlos.

Im Register Innozenz' III. fehlen zahlreiche feierliche Privilegien, wohl aber sind zahlreiche *litterae cum filo serico* enthalten. Wir finden in ihm sowohl Neuverleihungen²⁴⁾ als auch Bestätigungen von Rechten, die bereits in früheren Pontifikaten erworben wurden²⁵⁾. Auch der Rang des Empfängers kann nicht maßgebend gewesen sein, denn wir finden neben Privilegien für Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe auch mehrere für einfache Priester²⁶⁾ und Subdiakone²⁷⁾, neben Urkunden für große Klöster mit reichem Besitz auch einige für kirchliche Anstalten, die vor ihrem wirtschaftlichen Ruin standen²⁸⁾, neben jenen für Könige und Fürsten auch einige für Laien des Adelsstandes²⁹⁾.

Aber auch im Hinblick auf den Rechtsinhalt gab es keinerlei Auswahlprinzip. Während viele umfassende Privilegien, welche über zahlreiche Rechte und den gesamten Besitz des Empfängers Auskunft geben, nicht registriert wurden, hat man Besitzbestätigungen für einzelne Güter und Kirchen³⁰⁾

²⁴⁾ Zum Beispiel Ep. XIV/106: *Unde nos ecclesiam Sancti Bartholomei de Trisulto iam dudum ordini vestro concessimus, facientes ibidem construi monasterium secundum ipsius ordinis (= Cartusienensis) instituta. Vestris iustis precibus annuentes, prefatum . . . monasterium . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus . . .* (Migne, PL 216, Sp. 467, n. 106).

²⁵⁾ Zum Beispiel Ep. XIV/62: *. . . predecessorum nostrorum felicitis recordationis Innocentii, Lucii et Clementis Romanorum pontificum vestigiis inherentes, prefatum monasterium sancti Michaelis de Tornodoro . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus . . .* (Migne, PL 216, Sp. 427, n. 62). Ep. XIV/18: *. . . prefatum monasterium Sancti Salvatoris . . . ad exemplar felicitis recordationis Alexandri, secundi, Urbani secundi, Calixti, Lucii secundi, Anastasii et Alexandri tertii predecessorum nostrorum Romanorum pontificum sub beati Petri et nostra protectione suscipimus . . .* (Migne, PL 216, Sp. 392, n. 18).

²⁶⁾ Zum Beispiel Ep. II/222 für *Pipioni clerico* (Migne, PL 214, Sp. 782, n. 222).

²⁷⁾ Zum Beispiel Ep. II/222, Anhang: *In eundem modum pro Azone subdiacono* (Migne, PL 214, Sp. 782, n. 222).

²⁸⁾ Zum Beispiel Ep. X/205: *Licet monasterium vestrum pauperulum fuerit ab initio, in tantam tamen processu temporis paupertatem devenit, ut vix in eo tres monachi remansissent, possessionibus eius vel omnino distractis vel graviter obligatis . . .* (Migne, PL 215, Sp. 1309, n. 205).

²⁹⁾ Zum Beispiel Ep. XV/25: *Nobili viro Guidoni de Polenta . . . personam tuam cum omnibus bonis . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus . . .* (Migne, PL 216, Sp. 563, n. 25).

³⁰⁾ Zum Beispiel Ep. VI/233: *. . . ecclesias de Plaga et de Flames, quas de concessione diocesanorum episcoporum cum earundem patronorum assensu in usus proprios convertistis, sicut eas iuste etc. . .* (Migne, PL 215, Sp. 263, n. 233).

und für das Patronatsrecht über einzelne Gotteshäuser³¹⁾ sowie über die rechtmäßige Inhabung einer Propstei³²⁾, eines Dekanates³³⁾, eines Archidiaconates³⁴⁾ eines Archipresbyterates³⁵⁾, eines Benefiziums³⁶⁾ oder einer Pfründe³⁷⁾ aufgenommen. Auch *litterae cum filo serico*, die allgemeine Bestätigungen von Besitzungen und Rechten enthielten, ohne sie einzeln aufzuzählen, wurden eingetragen³⁸⁾, ebenso Urkunden, durch die der Papst kirchliche Ehrenrechte³⁹⁾ oder Erleichterungen für den Fall eines Interdiktes verlieh⁴⁰⁾.

Es zeugt von dem hohen Ansehen, welche päpstliche Privilegien zur Zeit Innozenz' III. genossen, daß nicht selten die Empfänger von bischöflichen oder königlichen Privilegien diese Urkunden von der Kurie bestätigen ließen. Auch derartige Schriftstücke wurden registriert⁴¹⁾.

³¹⁾ Zum Beispiel Ep. VII/143: ... *ius patronatus ecclesie sancte Marie Patavensis... cum pertinentiis suis... tibi et ecclesie tue auctoritate apostolica confirmamus...* (Migne, PL 215, Sp. 431, n. 143).

³²⁾ Zum Beispiel Ep. VII/126: ... *preposituram ecclesie sancti Michaelis... auctoritate tibi apostolica confirmamus...* (Migne, PL 215, Sp. 942, n. 126).

³³⁾ Zum Beispiel Ep. VI/178: ... *Specialiter autem decanatum Legionensis ecclesie cum omnibus pertinentiis suis... auctoritate tibi apostolica confirmamus...* (Migne, PL 215, Sp. 193, n. 178).

³⁴⁾ Zum Beispiel Ep. II/248: ... *Specialiter autem archidiaconatum Clusiensem cum omnibus pertinentiis suis... devotioni tue auctoritate apostolica confirmamus...* (Migne, PL 214, Sp. 808, n. 248).

³⁵⁾ Zum Beispiel Ep. II/263: ... *Specialiter autem archipresbyteratum ipsum... auctoritate tibi apostolica confirmamus...* (Migne, PL 214, Sp. 824, n. 263).

³⁶⁾ Zum Beispiel Ep. II/264: ... *Specialiter autem beneficium, quod habes in ecclesia sancti Mauritii, (auctoritate tibi apostolica confirmamus)...* (Migne, PL 214, Sp. 824, n. 264).

³⁷⁾ Zum Beispiel Ep. II/222: ... *Specialiter autem prebendam sancti Georgii de Canaceto... auctoritate tibi apostolica confirmamus...* (Migne, PL 214, Sp. 782, n. 222).

³⁸⁾ Zum Beispiel Ep. VII/188: ... *libertates et immunitates ecclesie vestre concessas necnon antiquas et rationabiles consuetudines tam vobis et servientibus quam possessionibus vestris hactenus observatas ratas habentes, eas futuris temporibus illibatas decernimus permanere...* (Migne, PL 215, Sp. 504, n. 188).

³⁹⁾ Zum Beispiel Ep. VII/190: *Ricc(ardo) abbati Compendiensi... Usus mitre ac anuli tibi personaliter de benignitate sedis apostolice indulgemus...* (Migne, PL 215, Sp. 504, n. 190).

⁴⁰⁾ Zum Beispiel Ep. VI/23: ... *auctoritate vobis presentium indulgemus, ut, si aliquis vestrum vel successorum vestrorum tempore obierit interdicti, ad eius exequias die depositionis ipsius campanam unicam tunc pulsetis, ita quod nec multum sit intervallum nec pulsatio sit proliza, cum hoc ipsum in Autisiodorensi civitate monasterio sancti Juliani per diocesanum episcopum sit indultum et id ipsum cathedralis sedes observet...* (Migne, PL 215, Sp. 27, n. 23).

⁴¹⁾ Zum Beispiel Ep. X/181: *S. decano et capitulo Senonensibus... antiquas et rationabiles consuetudines, immunitates et libertates vestras seu et concessionis presertim a bone memorie Guidone Senonensi archiepiscopo provide vobis factas, sicut in ipsius scripto autentico continetur, quod de verbo ad verbum inferius iussimus annotari, et vos ea iuste ac pacifice possidetis, auctoritate vobis apostolica confirmamus...* (Migne, PL 215, Sp. 1271, n. 181). In Ep. X/205 bestätigt Innozenz III. dem Bischof von Troyes ein Privileg, welches er von König Philipp II. von Frankreich erhalten hat (Migne, PL 215, Sp. 1334, n. 216), in Ep. XIII/17 dem Hospital des heiligen Samson zu Konstantinopel eine Schenkung des Kaisers Heinrich (Migne, PL 216, Sp. 217, n. 17).

Aber nicht nur Angehörige des hohen und des niederen Klerus, auch zahlreiche Laien trachteten päpstliche Privilegien zu erlangen, und zwar nicht nur um sich kirchliche Ehrenrechte, Patronate oder Vogteien bestätigen zu lassen, sondern auch zur Sicherung ihres weltlichen Besitzes⁴²⁾, ihres Heiratsgutes⁴³⁾ oder um die Vollstreckung ihres Testamentes zu sichern⁴⁴⁾. Auch ein Teil dieser Urkunden wurde eingetragen.

Die Registerbände Innozenz' III. geben uns so einen interessanten Einblick in die Vielgestaltigkeit der Privilegien, die von der Kurie ausgestellt wurden. Irgendein Auswahlprinzip läßt sich nicht erkennen⁴⁵⁾. Dieser Umstand dürfte darauf zurückzuführen sein, daß es bei einem großen Teil dieser Urkunden vom Willen des Empfängers abhing, ob es zur Registrierung kam oder nicht⁴⁶⁾.

4. Die Privilegienregistrierung im Interesse des Empfängers.

Wenn ein Inhaber päpstlicher Privilegien eine Bestätigung seiner Rechte erlangen wollte oder in einem kanonischen Prozeß seine Privilegierung nachweisen mußte, dann war allgemein die Vorlage der Originalurkunden üblich. Dieser Vorgang ist durch zahlreiche Quellenstellen belegt, von denen nur einige hier angeführt werden sollen:

Ep. XIV/6: ... *sanctissime Crucis ecclesiam... ad exemplar pie recordationis Urbani pape secundi predecessoris nostri, cuius privilegium insperimus licet in parte corrosum, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus...*⁴⁷⁾

Ep. X/142: ... *privilegium felicitis memorie Leonis IIII pape predecessoris nostri Virohano quondam episcopo Tuscanensi concessum, ne vetustate consumptum valcat deperire, presenti pagina de verbo ad verbum iussimus annotari...*⁴⁸⁾

⁴²⁾ Zum Beispiel Ep. X/119: *Nobili mulieri Juliane domine de Pirueis... villam de Blaten, quam tibi carissimus in Christo filius noster H(enricus) Constantinopolitanus imperator illustris liberaliter contulit, sicut eam iuste possides et quiete, ad petitionem imperatoris eiusdem auctoritate tibi apostolica confirmamus et presentis scripti privilegio communimus...* (Migne, PL 215, Sp. 1216, n. 119). — Ep. X/5: *Nobili viro B. duci Saxonie... personam tuam cum hiis, que impresentiarum rationabiliter possides aut in futurum iustis modis prestante Domino poteris adipisci, suscipientes sub protectione apostolice sedis tanquam principem catholicum et devotum...* (Migne, PL 215, Sp. 1106, n. 5).

⁴³⁾ Zum Beispiel Ep. XIII/33: *M. quondam Constantinopolitane imperatrici illustri... donationes propter nuptias a clare memorie B. marchione Montisferrati in Romanie imperio tibi factas auctoritate apostolica confirmamus...* (Migne, PL 216, Sp. 226, n. 33).

⁴⁴⁾ Zum Beispiel Ep. XIV/58 und Ep. XIV/115 (Migne PL 216, Sp. 423, n. 58 u. Sp. 473, n. 115), betreffend das Testament des Königs Sancho von Portugal.

⁴⁵⁾ Vgl. Kempf, Die Register Innocenz' III., 105: „... es fehlt jedes konsequent durchgeführte Auswahlprinzip“, und Rudolf von Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen, Archiv für Urkundenforschung I (1908) 432.

⁴⁶⁾ Heckel a. a. O. 431; ders., Untersuchungen zu den Registern Innozenz' III., Historisches Jahrbuch 40 (1920) 16—18, 25.

⁴⁷⁾ Migne, PL 216, Sp. 381, n. 6.

⁴⁸⁾ Migne, PL 215, Sp. 1236, n. 142.

Ep. XVI/61: *Exhibita nobis pro parte vestra, quedam felix memorie Adrani, Johannis et Martini predecessorum nostrorum autentica scripta diligenter inspeximus et per dilectum filium Henricum sancte Romane ecclesie scribarium iussimus fideliter exemplari, qui ea, que de ipsis scriptis papiriis ex quadam parte prenimia vetustate consumptis colligere potuit, in publicam formam redigere procuravit, quibus nos apostolici favoris presidium impendentes in hac pagina fecimus sub bulla nostra conscribi, supplendo quedam, que secundum littere circumstantias in integris presumebantur originalibus fuisse descripta, que causa discretionis mandavimus in hac carta tonsis litteris exarari . . .⁴⁹⁾*

Auch von den Königs- und Privaturkunden mußte, wenn der Empfänger eine päpstliche Bestätigung wünschte, das Original vorgelegt werden, wie das folgende Beispiel zeigt:

Ep. X/32: *In autentico scripto carissimi in Christo filii nostri Andree illustris regis Ungarie nobis ostenso perspeximus contineri . . . Nos igitur . . . concessionem ipsam, sicut pie ac provide facta est et in prelibato autentico continetur, quod de verbo ad verbum presenti pagine duximus inserendum, auctoritate apostolica confirmamus . . .⁵⁰⁾*

Nur in Ausnahmefällen wurde von der Kurie an Stelle des Originals eine beglaubigte Abschrift angenommen:

Ep. XI/84: *. . . abbatisse et conventui in Gandersem. Cupientes olim monasterii vestri privilegia renovari nobis humiliter supplicastis, ut personis aliquibus scribere dignaremur, que privilegia ecclesie vestre, que propter viarum discrimina tute non poterant ad nostram destinari presentiam, inspicerent diligenter et conscriberent fideliter tenorem ipsorum sub sigillis propriis consignatum, nostro conspectui presentandum. Unde nos vestris supplicationibus inclinati quatuor episcopis et totidem abbatibus hoc iniunximus exequendum . . .⁵¹⁾*

Von praktischem Wert war die Registereintragung für den Empfänger dann, wenn das Originalprivileg durch Brand zerstört, bei einer Plünderung vernichtet, geraubt oder gestohlen wurde, oder wenn es durch Unachtsamkeit verloren ging. Er mußte in diesem Falle nicht ein schwieriges Beweisverfahren auf sich nehmen, um seine Rechte nachzuweisen, sondern er konnte bei der Kurie auf Grund der Registereintragung um eine Neuausfertigung oder Bestätigung ersuchen. Wir haben auch einige Quellenhinweise, daß von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wurde.

Ep. VIII/100: *In regesto bone memorie Lucii pape predecessoris nostri perspeximus contineri . . . Nos igitur eius vestigiis inherentes, locum ipsum . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus . . .⁵²⁾*

Ep. XII/42: *. . . Strigoniensi archiepiscopo . . . Cum ergo . . . postolasses a nobis, ut ius coronandi Ungaricos reges, quod ad te ac successores tuos asseris pertinere, tibi et illis apostolico dignaremur privilegio confirmare, nos inspecto regesto felix recordationis Alexandri pape predecessoris nostri in eo perspeximus contineri, quod . . .⁵³⁾*

In der gleichen Angelegenheit hat auch Papst Cölestin III. die Register seiner Vorgänger zu Rate gezogen: *. . . in coronatione regis, iuxta quod in*

⁴⁹⁾ Ebd. Sp. 861, n. 61; vgl. Santifaller, Beschreibstoffe I, 40 u. Anm. 38; Hermann Krabbo, Die Urkunde Gregors IX. für das Bistum Naumburg vom 8. November 1228, *MIÖG* 25 (1904) 281 f.

⁵⁰⁾ Migne, PL 216, Sp. 39, n. 32.

⁵¹⁾ Migne, PL 215, Sp. 1398, n. 84.

⁵²⁾ Migne, PL 215, Sp. 668, n. 100.

⁵³⁾ Migne, PL 216, Sp. 50, n. 42.

registro bone memorie C. precessoris nostri habetur inscriptum, tibi privilegium confirmamus . . .⁵⁴⁾

Wenn ein Außenstehender die Abschrift einer registrierten Urkunde benötigte, dann wurde ihm der betreffende Registerband ausgehändigt, damit er selbst die Schreibearbeit verrichten kann. Diese Benutzer scheinen nicht immer gut mit den Registerbänden umgegangen zu sein, wie das folgende Beispiel zeigt:

Ep. I/549: *. . . Cum enim dudum, sicut moris est, apostolice sedis regestum felix recordationis Alexandri pape predecessoris nostri cuidam fuisset exhibitum, tamquam rescriptum aliquod inspecturo, ut conceptam iniquitatem pareret, de medio quaterno duo folia est furatus, sicut indicium deprehendimus manifestis . . .⁵⁵⁾*

Es mag sein, daß dieser Vorfall den Anlaß zu einer strengeren Beaufsichtigung der auswärtigen Registerbenutzer gab. Giraldus Cambrensis jedenfalls, dem durch den Kämmerer die Erlaubnis zur Einsichtnahme in die Register Eugens III. erteilt wurde, mußte die benötigte Abschrift unter Aufsicht eines in der Kammer tätigen Klerikers anfertigen⁵⁶⁾.

Die Privilegienregistrierung konnte für den Empfänger aber auch dann von Nutzen sein, wenn die Echtheit seiner Urkunden bestritten wurde. Eine Stelle im Brief I/540 zeigt, daß Innozenz III. den Wert des Registers für die Echtheitsbestimmung klar erkannt hat: *. . . cum pro litteris, de quibus dubium est, an a sede apostolica emanarint, ad regestum de consuetudine recurratur . . .⁵⁷⁾* Im ganzen gesehen konnte allerdings den Registerbänden im Zuge der Urkundenkritik nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen⁵⁸⁾, da in ihnen nur ein Bruchteil der ausgestellten Privilegien enthalten war und daher die Nichteintragung kein Argument für eine Fälschung abgeben konnte.

Aus diesem Grunde wurden von der päpstlichen Kanzlei auch andere an der Kurie geführte „Amtsbücher“ und sonstige im päpstlichen Archiv aufbewahrte Aufzeichnungen verwendet, um die Echtheit vorgelegter Privilegien zu bestimmen. Innozenz III. erwähnt im Brief I/540 ausdrücklich, daß die Privilegien nicht nur in die Register, sondern auch in andere Bücher eingetragen wurden⁵⁹⁾. Eine Durchsicht der Urkunden Innozenz' III. zeigt, daß es sich hierbei vor allem um das *Zinsbuch* der Kurie gehandelt

⁵⁴⁾ Gusztáv Wenzel, *Codex diplomaticus Arpadianus continuatus VI* (= *Monumenta Hungariae historica, Diplomataria XI*, Pest 1867) 182, n. 114. Für diesen Hinweis bin ich Herrn Dr. Othmar Hageneder zu bestem Dank verpflichtet.

⁵⁵⁾ Migne, PL 214, Sp. 502, n. 549; vgl. auch Ep. I/540 (ebd. Sp. 493, n. 540).

⁵⁶⁾ M. Spaethen, Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham über die von ihnen in der Kurie geführten Prozesse, *NA* 31 (1906) 612 u. Anm. 1.

⁵⁷⁾ Migne, PL 214, Sp. 493, n. 540; vgl. Kempf, *Die Register Innocenz' III.*, 104.

⁵⁸⁾ Berthold Lasch, *Das Erwachen und die Entwicklung der historischen Kritik im Mittelalter*, Breslau 1887, 102—108; M. Tangl, *Eine Rota-Verhandlung vom Jahre 1323*, *MIÖG* Erg.-Bd. 6 (1901) 322; Edmund Stengel, *Eine deutsche Urkundenlehre des dreizehnten Jahrhunderts*, *NA* 33 (1905) 649 f.; Hermann Krabbo, *Die Urkunde Gregors IX. für das Bistum Naumburg vom 8. November 1228*, *MIÖG* 25 (1904) 275—280; Bresslau, *Urkundenlehre* ³I, 15.

⁵⁹⁾ *. . . cum etiam vix posset iliquis amplius Romanam ecclesiam offendere, quam si ei regesta et alios libros surriperet, in quibus tam ipsius quam aliarum ecclesiarum privilegia continentur . . .* (Migne, PL 214, Sp. 493, n. 540); vgl. Feigl (oben Anm. 18) 247 u. Anm. 36.

haben dürfte, in dem vermutlich jene Privilegien kurz verzeichnet wurden⁶⁰), die eine Klausel über die Pflicht zur Entrichtung eines Zinses an die römische Kirche enthielten⁶¹).

Vor allem zwei Quellenstellen geben hierüber genaue Auskunft:

Ep. VIII/43: ... *attendentes . . . , quod monasterium ipsum in libro censuali camere nostre inter cetera monasteria libera et exempta dinoscitur annotatum et quod etiam nobis et successoribus nostris in duabus stolis albis, quae auro sint ad pondus bizantiorum triginta contexte, annis singulis teneatur, privilegium predicti Johannis, ne possit super hoc veritas deperire, presenti pagina duximus inserendum . . .*⁶²)

Ep. IX/44: ... *attendentes, quod monasterium ipsum in libro censuali camere nostre inter cetera monasteria libera et exempta dinoscitur annotatum et quod etiam nobis et successoribus nostris in una libra argenti annis singulis teneatur, transcriptum privilegii supradicti, quod monasterii vestri continet libertatem, ne super hoc possit veritas deperire, ad veritatis notitiam pleniorum de verbo ad verbum huic pagine duximus subscribendum . . .*⁶³)

Daß neben dem *liber censualis* auch andere Bücher herangezogen wurden, bezeugt folgende Quellenstelle:

Ep. IX/115: ... *Ex gestis siquidem recolende memorie Stephani pape perpenditur evidenter, quod, cum religiosus et Deo amabilis beatus Vinditianus Atrabantium et Cameracensium episcopus et Carolomagnus monachus, Pipini frater, beatorum apostolorum Petri et Pauli limina visitare, ab eodem Romano pontifice postularunt, quatinus monasterium beati confessoris Christi Vedasti apostolico privilegio communitet . . . predecessorum nostrorum felicis memorie Pascalis, Innocentii, Eugenii, Alexandri, Celestini ac Stephani memorati Romanorum pontificum, qui primus monasterium vestrum de manu sancti Vinditiani episcopi in ius beati Petri assumpsit, vestigis inherentes, nos quoque prefatum monasterium . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus . . .*⁶⁴)

Bei den hier erwähnten *gesta Stephani pape* dürfte es sich wohl um ein historiographisches Werk, um eine Biographie Stephans II., handeln⁶⁵).

Obwohl keine direkten Quellenbelege vorliegen, kann es doch als wahrscheinlich gelten, daß für eine Registrierung im Interesse des Empfängers Gebühren eingehoben wurden⁶⁶). Ihre Höhe ist nicht bekannt, aber sie dürfte durchaus erschwinglich gewesen sein, da sich auch verarmte Klöster und Angehörige des niederen Klerus' die Eintragung ihrer Privilegien leisten konnten⁶⁷).

Die Bereitschaft zur Bezahlung einer Taxe aber genügte nicht. Um die Registrierung zu erlangen, dürfte außerdem eine Bewilligung des Papstes oder seines Vizekanzlers erforderlich gewesen sein⁶⁸).

Der Interesselosigkeit vieler Empfänger, die den Wert der Registereintragung nicht richtig erkannten, da in ihrer Heimat eine derartige Einrichtung unbekannt war, den Kosten, die sie hierfür aufzuwenden hatten, und den Mühen, mit denen das Erlangen einer Registrierungs-

⁶⁰) Die Frage, ob hierbei Vollständigkeit erzielt wurde, kann hier nicht erörtert werden. Sie ist negativ zu beantworten.

⁶¹) Siehe unten 127 u. Anm. 87. ⁶²) Migne, PL 215, Sp. 598, n. 43.

⁶³) Ebd. Sp. 850, n. 44. ⁶⁴) Ebd. Sp. 934, n. 115.

⁶⁵) Vgl. hierzu die unter dem Titel *Gesta Innocentii papae III* bekannte Biographie Innocenz' III. (Edition: Migne, PL 214, Sp. XV—CCXXVIII).

⁶⁶) Rudolf von Heckel (oben Anm. 45) 431 u. Anm. 4.

⁶⁷) Siehe oben 119 u. Anm. 28.

⁶⁸) Heckel a. a. O. 431 f.; ders., Untersuchungen zu den Registern Innocenz' III., Historisches Jahrbuch 40 (1920) 25 u. 42.

bewilligung verbunden war, ist es wohl zuzuschreiben, daß viele Privilegienempfänger auf die Registrierung ihrer Urkunden verzichteten. Hierdurch ist aber wohl auch die Tatsache zu erklären, daß manche von ihnen, wenn sie mehrere Diplome erhielten, nur einen Teil eintragen ließen.

Bei einem nicht unwesentlichen Teil der registrierten Privilegien handelt es sich um Urkunden, welche die Empfänger erst nach Überwindung größerer Schwierigkeiten erhalten konnten, da sie um ihre Rechte langwierige Prozesse führen mußten⁶⁹), oder da die Echtheit der von ihnen vorgelegten Originale bezweifelt wurde. Es mag sein, daß viele Privilegienempfänger erst nach solchen Vorfällen den Wert der Registereintragung richtig zu schätzen wußten.

5. Die Privilegienregistrierung im Interesse der Kurie.

Die Registrierung des gesamten Auslaufes einschließlich aller ausgestellten Privilegien hätte der kurialen Verwaltung sicher viele Vorteile gebracht. Hierdurch wäre es möglich gewesen, Urkundenfälschungen sofort zu erkennen und das Ausstellen von Privilegien zu verhindern, die den wohlverbrieften Rechten eines Dritten widersprachen. Solche Vorfälle haben sich im Mittelalter immer wieder ereignet. Sie gaben zu zahlreichen Streitigkeiten und langwierigen Prozessen Anlaß.

Derartige Gedankengänge waren Innozenz III. fremd. Der Papst und seine Kanzleibeamten sorgten lediglich dafür, daß jene Privilegien, die ihnen im Hinblick auf das päpstliche Kirchenregiment als wichtig erschienen, in das Register eingetragen wurden. So finden wir hierinnen neben der Masse von Privilegien und privilegienartigen Urkunden, die auf Veranlassung der Empfänger registriert wurden, auch eine kleinere, aber ihrer Zahl nach keineswegs unbedeutende Gruppe, deren Eintragung die Kurie veranlaßte⁷⁰). Eine strenge Scheidung ist hier allerdings nicht möglich, da sich in vielen Fällen sowohl ein Interesse der Kurie als auch des Empfängers feststellen läßt⁷¹).

⁶⁹) In mehreren Fällen wurde das Gerichtsurteil, das den Streit für ewige Zeiten beenden sollte, in Privilegienform ausgestellt; z. B. Ep. II/82 (Migne, PL 214, Sp. 625, n. 82); Ep. II/153 (Migne, PL 214, Sp. 706, n. 153); Ep. VI/75 (Migne, PL 215, Sp. 70, n. 75); Ep. IX/82 und IX/83 (ebd. Sp. 898, n. 82 u. Sp. 901, n. 83), u. a. m. In einigen anderen Fällen wurden Prozeßurkunde und Privileg gleichzeitig registriert; z. B. Ep. VI/75 (Urteil) und Ep. VI/76 (Privileg) (Migne, PL 215, Sp. 70, n. 75 und Sp. 78, n. 76); Ep. VIII/4 (Privileg) und VIII/5 (Schutzmandat) (ebd. Sp. 561, n. 4 und Sp. 562, n. 5).

⁷⁰) Es ist also keineswegs so, daß sämtliche Privilegien den im Interesse des Empfängers registrierten Urkunden beizuzählen sind. Andererseits wurden natürlich nicht nur privilegienartige Stücke im Interesse von Außenstehenden eingetragen, sondern auch Gerichtsurkunden und zahlreiche Mandate, die im Interesse eines Dritten erlassen wurden. Ich erinnere hier nur an die zahlreichen Pfründenanweisungen, in denen der Papst einem Domkapitel oder Kollegiatstift befahl, einem namentlich genannten Kleriker ein Benefizium zu gewähren. Sie wurden wohl auf Ansuchen und Kosten der Begünstigten registriert.

⁷¹) Kempf, Register Innozenz' III., 103 f. u. Anm. 6.

In diesem Zusammenhang wären zunächst jene Privilegien zu erwähnen, welche die Kurie Königen und Fürsten verlieh: So etwa die Belehnung Konstanzes und Friedrichs II. mit dem Königreich Sizilien⁷²⁾, das Privileg, welches Zar Joannitza erhielt, nachdem er sein Reich dem apostolischen Stuhl unterstellt hatte⁷³⁾, die Verleihung Portugals an König Alphons⁷⁴⁾ oder die Belehnung König Johanns mit England⁷⁵⁾. Einige Privilegien enthielten wichtige Bestimmungen über die kirchliche Hierarchie. Als Beispiele seien hier die Bestätigung des Primates von Lund über das Königreich Schweden⁷⁶⁾, die Bestätigung Drontheims als Metropole der norwegischen Kirchenprovinz⁷⁷⁾ und die Änderung des Statuts Alexanders III. über die Vereinigung der Bistümer von Acqui und Alessandria⁷⁸⁾ genannt. Andere dieser Urkunden enthielten politisch wichtige Rechte, die ihre Registrierung auch im Interesse der Kurie wünschenswert erscheinen ließen, so etwa die Bestätigung des Krönungsrechtes für die Erzbischöfe von Reims⁷⁹⁾ und Gran⁸⁰⁾. In diesem Zusammenhang wäre wohl auch Ep. VII/95⁸¹⁾ zu erwähnen. Dieses Privileg berichtet, daß Innozenz III. *non solum pro (sua), sed predecessorum ac successorum et fratrum (suorum) episcoporum, presbyterorum atque diaconum Romane ecclesie cardinalium tam vivorum quam etiam defunctorum salute* ein Spital gegründet hat, und zeugt so von der Frömmigkeit und Mildtätigkeit des Papstes.

In den Registerjahrgängen, welche den Zeitraum von etwa 1207 ab betreffen, findet sich eine überraschend große Anzahl von Privilegien und vor allem von *litterae cum filo serico*, welche die Organisation und die Vergebung von kirchlichen Würden und Pfründen in der Ostkirche betreffen. Es wird keineswegs überraschen, daß viele von jenen Klerikern, die mit dem Kreuzfahrerheer an der Eroberung von Konstantinopel teilgenommen hatten oder nachher in das eroberte Land gezogen waren, um eine päpstliche Bestätigung ihrer neuen, nicht selten umstrittenen kirchlichen Würden ersuchten⁸²⁾. Die Registrierung eines so großen Teiles dieser Urkunden mag aber doch in vielen Fällen auf die Initiative der Kurie zurückzuführen sein, da sich der Papst nachweislich für die Personalangelegenheiten des Lateinischen Patriarchates besonders interessierte⁸³⁾.

⁷²⁾ Ep. I/410 (Migne, PL 214, Sp. 387, n. 410).

⁷³⁾ Ep. VII/1 (Migne, PL 215, Sp. 277, n. 1).

⁷⁴⁾ Ep. XV/24 (Migne, PL 216, Sp. 562, n. 24).

⁷⁵⁾ Ep. XVI/131 (ebd. Sp. 923, n. 131).

⁷⁶⁾ Ep. I/419 (Migne, PL 214, Sp. 395, n. 419).

⁷⁷⁾ Ep. VIII/214 (Migne, PL 215, Sp. 798, n. 214).

⁷⁸⁾ Ep. IX/82 und IX/83 (ebd. Sp. 898, n. 82 und Sp. 901, n. 83).

⁷⁹⁾ Ep. VIII/75 (ebd. Sp. 640, n. 75).

⁸⁰⁾ Ep. XII/42 (Migne, PL 216, Sp. 50, n. 42).

⁸¹⁾ Ep. VII/95 (Migne, PL 215, Sp. 376, n. 95).

⁸²⁾ Helene Tillmann, Papst Innozenz III. (Bonner historische Forschungen 3, Bonn 1954) 219.

⁸³⁾ Leo Santifaller, Beiträge zur Geschichte des Lateinischen Patriarchates von Konstantinopel (1204—61) und der venezianischen Urkunde (Historisch-diplomatische Forschungen, hrsg. von Leo Santifaller, 3, Weimar 1938) 22 f.

Im Zusammenhang mit seinen Ausführungen über das Register Gregors VII. hat Leo Santifaller darauf hingewiesen, daß die Kurie größtes Interesse haben mußte, die Privilegien für die in besonderem päpstlichen Schutz oder unter päpstlichen Obereigentumsrecht stehenden Klöster zu verzeichnen⁸⁴⁾. Dies gilt für das Zeitalter Innozenz' III. allerdings nur in eingeschränktem Maße, da sich die päpstliche Kloster- und Bistumspolitik im 12. Jahrhundert änderte. Immerhin aber mußte es für die Kurie von Interesse sein, genau zu wissen, über welche Klöster sie das Obereigentumsrecht besaß und welche unmittelbar ihrer Jurisdiktion unterstanden. Wenn daher ein wesentlicher Teil der Klosterprivilegien derartige Anstalten betrifft⁸⁵⁾, dann mag auch hier das Interesse der Kurie auf die Registrierung dieser Urkunden eingewirkt haben, wenn es auch weniger ein politisches, sondern ein finanzielles war.

Jene Klöster und Kirchen nämlich, die das päpstliche Obereigentumsrecht anerkannten oder im besonderen Schutz der Kurie standen, waren häufig verpflichtet, der römischen Kirche einen Zins zu bezahlen⁸⁶⁾. Seine Höhe wurde in den Privilegien in einer Formel angegeben, die sich regelmäßig am Ende des dispositiven Teiles vor der Sanctio befindet⁸⁷⁾. Die geforderten Beträge waren verschieden⁸⁸⁾, aber immer so, daß die Bezahlung dem Betroffenen keine Schwierigkeiten bereitete. Für die Kurie aber, bei der viele derartige Zinse zusammenflossen, bedeutete die Summe dieser Abgaben eine nicht unbedeutende Einnahmequelle. Die päpstlichen Beamten haben sich daher für diese Zinsangaben interessiert, wie der „*census*“-Vermerk beweist, der vom Schreiber bei der betreffenden Zeile am Blattrand angebracht wurde⁸⁹⁾.

Von einer Vollständigkeit der Privilegienregistrierung kann auch in diesen Sachgebieten, wo augenscheinlich ein Interesse der Kurie an der Eintragung vorlag, keine Rede sein. Dieser Umstand ist aber insofern nicht überraschend, als in den Registern Innozenz' III. auch viele wichtige Briefe politischen Inhalts fehlen⁹⁰⁾. So zeigt sich auch auf diesem Teilgebiet, daß sich die Registerführung unter Innozenz III. nicht nach den starren Regeln einer modernen Bürokratie abwickelte, sondern daß es damals auf diesem Gebiet viele Inkonsequenzen und Mängel gab.

⁸⁴⁾ Santifaller, Beschreibstoffe I, 104.

⁸⁵⁾ Siehe Epp. I/150, I/174, I/484, II/274, V/9, V/104, V/130, VI/207, VII/149, VII/185, VIII/167, X/95, X/106, XI/172, XV/32, XV/120, XV/143, XVI/73 u. a. m. Über die sogenannten päpstlichen Eigenklöster siehe Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, 65—66, Stuttgart 1910) 6—114. Zum umstrittenen Ausdruck „päpstliches Eigenkloster“ vgl. die Rezension von Albert Brackmann in Göttingische gelehrte Anzeigen 1913, 275—290, bes. 279.

⁸⁶⁾ Schreiber a. a. O. 32—47; hierzu Brackmann a. a. O. 280 f.

⁸⁷⁾ Sie lautet meist „*Ad indicium autem huiusmodi a sede apostolica libertatis obtente de moneta patrie vestre duodecim solidos nobis nostrisque successoribus annis singulis persolveritis*“ oder ähnlich.

⁸⁸⁾ Der Zins wurde in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber oder auch in Naturalien (vor allem Wachs) geleistet.

⁸⁹⁾ Kempf, Register Innocenz' III., 21 u. Anm. 26.

⁹⁰⁾ Kempf a. a. O. 105.